

Satzung

Die folgende Satzung verwendet aus Gründen der leichteren Lesbarkeit für alle Funktionen das generische Maskulinum.

Damit sind ausdrücklich Personen jeglichen Geschlechts gemeint.



**Förderverein
FreilichtSpiele
Tecklenburg e. V.**

VR 15497
Amtsgericht Steinfurt

§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 5 Beiträge.....	3
§ 6 Organe des Vereins	3
§ 7 Vorstand.....	3
§ 8 Kassenprüfer	4
§ 9 Vereinsleitung	4
§ 10 Mitgliederversammlung	4
§ 11 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe.....	5
§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	5
§ 13 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse	5
§ 14 Auflösung des Vereins.....	5
§ 15 Satzungsänderung / Satzungsneufassung	6
§ 16 Allgemeine Schlussbestimmungen.....	6
§ 17 Inkrafttreten.....	6

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein FreilichtSpiele Tecklenburg e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in 49545 Tecklenburg und ist unter der Nummer VR 15497 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Steinfurt eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Kunst.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Belange der FreilichtSpiele Tecklenburg u.a. durch
 - a) Beschaffung von Geldern zur Unterstützung der FreilichtSpiele Tecklenburg,
 - b) Einwirkung auf alle öffentlichen und privaten Stellen, damit dieses Kulturinstitut erhalten bleibt.
2. Mittel werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt.
 - a) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
 - b) Es wird keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - c) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Verein FreilichtSpiele Tecklenburg e. V.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, die die Satzung und Ordnungen anerkennt, ohne Ansehen politischer oder religiöser Gesichtspunkte werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht
 - a) durch schriftlichen Antrag in Form des jeweils aktuellen Beitrittsformulars an den Vorstand.
 - b) durch elektronischen Antrag über die Homepage des Fördervereins mit doppeltem Opt-In-Verfahren per Email.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Der Eintritt wird mit einer schriftlichen Aufnahmeerklärung, die in Papierform oder elektronisch abgegeben wird, wirksam.
4. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Gesamtvorstand ist nicht anfechtbar.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
7. Weitere Details regelt die Mitgliederordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch schriftliche Kündigung,
 - c) durch Ausschluss.
2. Weitere Details sind in der Mitgliederordnung geregelt.

§ 5 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
2. Die Höhe der Beiträge und die Zahlungsmodalitäten sind in der Mitgliederordnung geregelt.

§ 6 Organe des Vereins

Als Organe des Vereins gelten

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Gesamtvorstand.

§ 7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) 1. Vorsitzender,
 - b) 2. Vorsitzender,
 - c) Schatzmeister.
2. Der Gesamtvorstand besteht zusätzlich zum geschäftsführenden Vorstand aus dem erweiterten Vorstand:
 - a) Schriftführer,
 - b) gewählte Beisitzer für verschiedene Aufgabengebiete.
3. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.
4. Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung besonderer Aufgaben weitere Beisitzer in den Vorstand zu berufen, Ausschüsse einzusetzen und einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben zu betrauen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
6. Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen vom Vorsitzenden einberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen.
7. Wählbar für die Ämter des Vorstandes sind alle stimmberechtigten Mitglieder, die dem Verein mindestens ein Jahr als solche angehören.
8. Der Vorstand erlässt die benötigten Ordnungen für die Zusammenarbeit im Verein, beispielsweise eine Mitgliederordnung und eine Geschäftsordnung des Vorstands. Die Ordnungen können von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 8 Kassenprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von fünf Jahren zwei Kassenprüfer. Die Wiederwahl von Prüfern ist unbegrenzt zulässig. Sie dürfen in dem Verein kein weiteres Amt bekleiden.
2. Den Kassenprüfern obliegt die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Kasse, besonders den Jahresabschluss, zu überprüfen und der Hauptversammlung darüber Bericht zu erstatten.
3. Wählbar für die Ämter der Kassenprüfer sind alle stimmberechtigten Mitglieder, die dem Verein mindesten ein Jahr als solche angehören.

§ 9 Vereinsleitung

1. Die Vereinsleitung des Fördervereins obliegt dem Vorstand.
2. Der Förderverein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand.
3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes i. S. des § 26 BGB ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 5.000,00 € (in Worten: fünftausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
4. Weitere Details sind in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins.
2. Versammlungsleiter sind der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, beide können auch einen anderen Versammlungsleiter vorschlagen.
3. Eine Mitgliederversammlung muss einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, als Hauptversammlung stattfinden.
4. Eine Mitgliederversammlung kann jederzeit vom 1. Vorsitzenden einberufen werden.
5. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dieses durch Unterzeichnung eines Antrags an den Vorstand mit Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Versammlung muss innerhalb von 8 Wochen stattfinden. Sonst sind die Antragsteller berechtigt, diese Versammlung selbständig einzuleiten und durchzuführen.
6. Eine Mitgliederversammlung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn eine Einladung dazu mindestens zwei Wochen vorher in Textform, postalisch oder elektronisch, übermittelt oder durch Ankündigung auf der Homepage bekanntgegeben wurde. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Anträge müssen, soweit sie vorliegen, der Einladung beigelegt werden.
7. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
8. Die Beschlussfassung in allen Mitgliederversammlungen richtet sich nach den Bestimmungen gemäß § 11.

§ 11 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung.
2. Sofern es diese Satzung nichts anders vorsieht, gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
 - b) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - c) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Vertreters.
 - d) Sämtliche Wahlen und Abstimmungen erfolgen, wenn nicht durch einen Antrag ein anderer Beschluss herbeigeführt wird, offen durch Handzeichen.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl des Vorstandes,
4. die Wahl von zwei, dem Vorstand nicht angehörenden Kassenprüfern,
5. die Auflösung des Vereins.

§ 13 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende bzw. Schriftführer tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter und der Schriftführer die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die eigens für diesen Zweck einberufen werden muss, aufgelöst werden.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den FreilichtSpiele Tecklenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Satzungsänderung / Satzungsneufassung

Eine Satzungsänderung oder -neufassung kann in jeder Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie in der Einladung als Tagesordnungspunkt angekündigt wurde.

§ 16 Allgemeine Schlussbestimmungen

1. Der Förderverein haftet nur bis zur Höhe seines Vermögens.
2. Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.
3. Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten sowie der Gerichtsstand ist Steinfurt.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht.

§ 17 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form nach Zustimmung der Mitgliederversammlung gültig.
2. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.